



Herr Mars Di Bartolomeo  
Präsident der  
Abgeordnetenversammlung  
Luxemburg



Luxemburg, den 10. Oktober  
2017

Herr Präsident,

Gemäß Artikel 80 der Geschäftsordnung der Abgeordnetenversammlung bitte ich Sie, die parlamentarische Anfrage bezüglich der Grünlandkartierung an die Frau Ministerin für Umwelt und den Herrn Minister für Landwirtschaft weiterzuleiten.

Zeitgleich zur Erstellung des Biotopkaders durch das Umweltministerium, wurde im Kontext der Landschaftspflegeprämie eine sogenannte Grünlandkartierung durchgeführt. Dauergrünlandflächen welche sich in der Grünlandkartierung befinden sind laut Landschaftspflegeprogramm als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft. Für diese Flächen gilt jetzt im Rahmen der Landschaftspflegeprämie ein absolutes Umbruchverbot.

Laut unseren Informationen wurden die Landwirte bei der Erhebung weder mit eingebunden, noch wurden sie über die Befunde informiert. Eine Möglichkeit ihre Bedenken zur Grünlandkartierung zu äußern und gegebenenfalls einen Einspruch vor zu bringen, bekamen die betroffenen Besitzer und Nutzer ebenfalls nicht.

Wohlwissend, dass die Landschaftspflegeprämie für quasi alle landwirtschaftlichen Betriebe von erheblicher Bedeutung ist, möchte ich folgende Fragen an die Frau Ministerin für Umwelt und den Herrn Minister für Landwirtschaft stellen.

- Wieviel Dauergrünlandflächen sind von der Grünlandkartierung betroffen?
- Welches Statut, haben diese sogenannten C-Flächen?
- Auf wessen Anfrage wurde die Grünlandkartierung realisiert?
- Von wem wurde die Kartierung durchgeführt?
- Nach welchen Kriterien wurden die Flächen ausgewählt?
- Gab es im Vorfeld dieser Kartierung eine Abstimmung zwischen dem Umwelt- und dem Landwirtschaftsministerium?
- Warum wurden die Besitzer und Nutzer der Dauergrünlandflächen im Vorfeld der Erhebung nicht informiert und miteingebunden?
- Haben die Besitzer und Nutzer eine Möglichkeit Einspruch einzulegen? Wenn ja, an wen kann er sich diesbezüglich richten?

Es zeichnet hochachtungsvoll,

Martine Hansen  
Abgeordnete



LE GOUVERNEMENT  
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG  
Ministère du Développement durable  
et des Infrastructures

Département de l'environnement

Luxembourg, le 20 NOV. 2017



**Service central de législation**  
**Monsieur Fernand Etgen**  
**Ministre aux Relations avec le Parlement**

**Objet :** Question parlementaire n°3346

Monsieur le Ministre,

J'ai l'honneur de vous communiquer en annexe la réponse à la question parlementaire n°3346 de l'honorable députée Madame Martine Hansen tout en vous priant de bien vouloir en assurer la transmission à Monsieur le Président de la Chambre des Députés.

Recevez, Monsieur le Ministre, l'expression de mes sentiments distingués.

La Ministre de l'Environnement,

Carole Dieschbourg

**Gemeinsame Antwort der Ministerin für Umwelt und des Ministers für Landwirtschaft, Weinbau und Verbraucherschutz auf die parlamentarische Anfrage n°3346 vom 10. Oktober 2017 der ehrenwerten Abgeordneten Frau Martine Hansen**

***Wieviel Dauergrünlandflächen sind von der Grünlandkartierung betroffen?***

Die Grünlandkartierung beinhaltet eine Fläche von 17.750 ha.

***Welches Statut haben diese sogenannten C-Flächen?***

Die Flächen der Grünlandkartierung an sich haben kein gesondertes Statut, jedoch können sich die Flächen der Grünlandkartierung entweder mit Biotopen und/oder mit Vorkommen seltener und geschützter Pflanzen- oder Tierarten überschneiden. Diese Teilflächen unterliegen dem Biotopschutz des Artikels 17, beziehungsweise dem Artenschutz der Artikel 18, 19, 20 und 26 des modifizierten Naturschutzgesetzes vom 19. Januar 2004.

Der Begriff „C-Fläche“ hat keine offizielle Bedeutung.

***Auf wessen Anfrage wurde die Kartierung durchgeführt?***

Eines der Hauptziele der Kartierung war, die für den Vertragsnaturschutz über die Biodiversitätsprogramme geeigneten Grünlandflächen zu identifizieren. So wurde das naturschutzrelevante Grünland verschiedener Gemeinden Luxemburgs im Rahmen des Projektes „Kartierung naturschutzrelevanter Wiesen“ zwischen 2001 und 2005 im Auftrag des Umweltministeriums kartiert. Verschiedene verbliebene Gemeinden wurden ab 2007 bis 2012 parallel zu den Biotopkataster-Kartierungen unter dem Projekt „Grünlandkartierung“ erfasst.

***Von wem wurde die Kartierung durchgeführt?***

Die Grünlandkartierung wurde von akkreditierten Botanikern durchgeführt, welche im Auftrag des Umweltministeriums arbeiteten.

***Nach welchen Kriterien wurden die Flächen ausgewählt?***

Die Kartierung basiert auf ausgewählten Indikator-Pflanzenarten (z.B. *Leucanthemum vulgare*, *Lychnis flos-cuculi*, *Carex sp.*).

Der Kartierzeitraum für die Mahdflächen war generell zwischen Mitte Mai und Mitte Juni. Beweidete Flächen wurden über die gesamte Vegetationsperiode erfasst.

Grundlage für die Kartierung waren die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen FLIK-Parzellen. Jede FLIK-Parzelle wurde gesichtet und je nach dem Vorkommen der Indikatorarten wurden die Nutzungspartellen in zwei Kategorien eingeteilt:

1. keine Indikatorarten: nicht naturschutzrelevant; die Fläche wurde nicht für die Grünlandkartierung zurückbehalten
2. Indikatorarten in der Fläche: die Fläche wurde im Luftbild eingetragen und erhielt eine Aufnahmeummer. Bei der Begehung wurden alle Arten aus den Artenlisten auf dem Aufnahmebogen angekreuzt. Auf dieser Basis wurde eine Bewertung der kartierten FLIK-Parzellen vorgenommen.

Die Bewertung erfolgte nach folgendem Bewertungsschlüssel:

1. Kategorie 1: Fläche von regionaler oder nationaler Bedeutung
  - Kategorie 1a: Fläche mit optimaler, artenreicher und typischer Ausbildung der Vegetation, Vorkommen mehrerer gefährdeter Arten oder einer hochgradig gefährdeten Art in größeren Populationen
  - Kategorie 1b: Vegetation entweder gut strukturiert, aber leicht artenverarmt oder Störeinflüsse in der Struktur, aber noch Vorkommen von einer oder mehrerer seltener Arten in größeren Populationen
2. Kategorie 2: Fläche von lokaler Bedeutung
  - Fläche mit Störeinflüssen
  - Teilflächen noch gut strukturiert und mit typischer Artenzusammensetzung und/oder Vorkommen gefährdeter Arten in kleineren Populationen
3. Kategorie 3: Entwicklungsfläche
  - starke Störeinflüsse
  - Vegetation nur in Teilflächen noch typisch ausgebildet und/oder wenige Exemplare oder peripheres Vorkommen gefährdeter Arten

***Gab es im Vorfeld dieser Kartierung eine Abstimmung zwischen dem Umweltministerium und dem Landwirtschaftsministerium?***

Die Grünlandkartierung wurde nicht im Hinblick auf die Neuerung der Landschaftspflegeprämie durchgeführt, sondern wie bereits erwähnt zwecks Identifizierung für den Vertragsnaturschutz geeigneter Grünlandflächen. Diese wurde im Auftrag des Umweltministeriums durchgeführt, welchem die Zuständigkeit der Überwachung und Kartierung geschützter Arten obliegt.

Im Rahmen der Neuerung des Landschaftspflegeprogramms vereinbarten das Umwelt- und das Landwirtschaftsministerium die Flächen der Grünlandkartierung als umweltsensibles Dauergrünland zurückzubehalten und dessen Erhalt über die Landschaftspflegeprämie zu bezuschussen.

***Warum wurden die Besitzer und Nutzer der Dauergrünlandflächen im Vorfeld der Erhebung nicht informiert und miteingebunden?***

Dauergrünland ist eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird. Über den Flächenantrag erhalten die Nutzer jährlich die Information bezüglich der Einstufung (ob Dauergrünland oder nicht) der jeweiligen Flächen. Alle Parzellen welche im Flächenantrag den Zählerstand „6“ erreicht oder überschritten haben, gelten als Dauergrünland.

Die Besitzer und Nutzer werden also jährlich über deren bewirtschafteten Dauergrünlandflächen informiert.

***Haben die Besitzer und Nutzer eine Möglichkeit Einspruch einzulegen? Wenn ja, an wen kann er sich diesbezüglich richten?***

Der Umbruch von Dauergrünland ist nach den Greening-Vorschriften des Service d'économie rurale genehmigungspflichtig. Landwirte welche den Umbruch von Dauergrünland beabsichtigen, müssen im Vorfeld einen schriftlichen Antrag stellen. Im Regelfall kann eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn zeitgleich auf einer anderen Fläche Dauergrünland

angelegt wird. Die Umwandlung ist somit nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Es bedarf in jedem Fall einer Genehmigung seitens des Service d'économie rurale.

Dauergrünlandflächen, welche sich in der Grünlandkartierung befinden, sind als „umweltsensibles Dauergrünland“ eingestuft. Bei Beteiligung am Landschaftspflegeprogramm verpflichten sich die Nutzer umweltsensibles Dauergrünland zu erhalten und verzichten auf deren Umbruch, hinsichtlich der Auszahlung der Landschaftspflegeprämie. Unter betriebsspezifischen Bedingungen können jedoch Ausnahmen genehmigt werden. Prozedural muss sich der Antragsteller wie bei jedem Antrag von Dauergrünlandumbruch zuerst beim Service d'économie rurale melden.

Der Umbruch von Biotopen, sowie die Zerstörung von geschützten Arten bleiben weiterhin generell verboten.